

**Wichtige Information für unsere Mitglieder:**

## **Der SEV zahlt das Streikgeld für die Warnstreiks am 12. und 13. März 2025!**

**Voraussetzung zur Gewährung des vollen  
Nettolohnausgleiches:**

- Der Eintrag in die Streikerfassungsliste vor Ort
- Kopie der Entgeltabrechnung auf welcher der Abzug ersichtlich wird

Wenn Ihnen das Gehalt aufgrund der Streikteilnahme vom Arbeitgeber gekürzt wird, senden Sie bitte eine **vollständige Kopie der Entgeltabrechnung, auf welcher der Abzug erfolgte, innerhalb von 4 Wochen** nach Erhalt an die folgende E-Mail-Adresse: [streikgeld@slv-gewerkschaft.de](mailto:streikgeld@slv-gewerkschaft.de).

Bitte geben Sie - falls vorhanden - Ihre **Mitgliedsnummer** an.

Die Überweisung des Lohnausgleichs erfolgt dann umgehend.

*Hinweis: SLV-Mitglieder, die sich nicht in die Warnstreiklisten vor Ort eintragen können, ihre Arbeit aber niederlegen, erhalten für Aktionen während dieser Einkommensrunde von Bund und Kommunen eine Streikgeldunterstützung in Höhe 10,- € pro Stunde / max. 50,- € am Tag.*

### **Bei Rückfragen:**

Telefon: 0351/839220

E-Mail: [kontakt@sev-gewerkschaft.de](mailto:kontakt@sev-gewerkschaft.de)

Vielen Dank für Ihr Engagement

Ihr SEV-Team